

Gemeinde Wilhelmsfeld

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Wilhelmsfeld

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld am 19.02.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

Hinweis:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht alle Formen mit ein.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Wilhelmsfeld erhalten für ihre Einsätze während der Arbeitszeit auf Antrag ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe. Bei Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber erhält dieser auf Antrag die gewährte Leistung erstattet.
- (2) Für Auslagen wird ein jährlicher **Pauschalbetrag** in Höhe von insgesamt **550,-- €** an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr ausgezahlt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **10,-- Euro für jede angefangene Stunde** ersetzt.
- (4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(5) Bei ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Wilhelmsfeld, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist der Arbeitgeber verpflichtet die Bezüge bzw. den Verdienstaufschlag weiter zu bezahlen.

(6) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|----------------|
| a) für Auslagen ein Durchschnittssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme | |
| von bis zu 3 Stunden | 6,-- € |
| von mehr als 3 bis 6 Stunden | 8,-- € |
| von mehr als 6 bis 8 Stunden | 10,-- € |

b) bei entstandenem Verdienstaufschlag wird dieser in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Wilhelmsfeld, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.000,-- €/Jahr
Stv. Kommandant*	500,-- €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart*	800,-- €/Jahr
Gerätewart*	400,-- €/je Fahrzeug/Jahr

*Bei dem Stellvertretenden Kommandant, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Gerätewart handelt es sich jeweils um ein Team, die sich die Aufwandsentschädigung untereinander aufteilen.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag **12,-- Euro/Stunde** gewährt.

§ 5

Entschädigung für Bereitschaftsdienst und Feuersicherheitsdienst

(1) Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für die Auslagen ein Durchschnittssatz von **10,-- Euro je Stunde** gezahlt.

(2) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen eine Aufwandsentschädigung von **10,-- Euro je Stunde** bezahlt.

(3) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes und des Feuersicherheitsdienstes von Dienstbeginn bis zum Dienstende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Veranstaltungen ist der Dienstbeginn jeweils eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn.

§ 6

Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung,

Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 8 Kameradschaftspflege

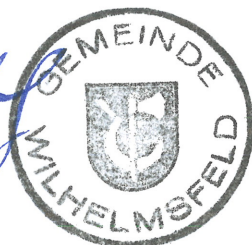
Die Gemeinde stellt für die **Kameradschaftspflege** einen Betrag von **1.000,-- € jährlich** zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Wilhelmsfeld, 20.02.2019


Christoph Oeldorf
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wilhelmsfeld, 20.02.2019


Christoph Oeldorf
Bürgermeister

